

Fusionsvertrag

Die Vereine

Jugendmusik Dübendorf, Verein mit Sitz in Dübendorf, handelnd durch Herbert Geiger, Dübendorf, Präsident,

übertragender Verein

und

Jugendmusik Wallisellen, Verein mit Sitz in Wallisellen, handelnd durch Jürg Müller, Wallisellen, Präsident

übertragender Verein

schliessen sich zusammen zum neuen Verein

Jugendmusik Glattal, mit Sitz in Dübendorf

übernehmender Verein

1. Vorbericht

Die Vertragsparteien beabsichtigen, sich mittels Kombinationsfusion zu einem neuen Verein zusammen zu schliessen, dessen Zweck sich aus Art.1 der diesem Vertrag beiliegenden Statuten ergibt.

2. Durchführung der Fusion

2.1. Grundsatz und Wirkung der Fusion

Die Jugendmusik Dübendorf und die Jugendmusik Wallisellen vereinbaren hiermit, sich mittels Kombinationsfusion (Art. 3 Abs. 1 lit b FusG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 FusG) zu einem neuen Verein zusammen zu schliessen. Die Fusion erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2019.

2.2 Name, Sitz und Rechtsform

Der neue Verein im Sinn von Art 60 ff. ZGB trägt den Namen Jugendmusik Glattal. Der Sitz befindet sich in Dübendorf. Der Verein wird nicht in das Handelsregister eingetragen.

2.3. Rechtswirkung

1. Der Fusionsvertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft, sobald ihm die ordentlichen Generalversammlungen der Jugendmusik Dübendorf und der Jugendmusik Wallisellen am 08. März 2019 mit einer Mehrheit von je drei Vierteln der anwesenden Stimmen zugestimmt haben (Art. 18 Abs. 1 lit. e FusG).

2. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags übernimmt die Jugendmusik Glattal sämtliche laufenden Verpflichtungen und Verträge der beiden übertragenden Vereine rückwirkend per 1. Januar 2019. Die Handlungen der übertragenden Vereine gelten ab 1. Januar 2019 als für die Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (Art. 13 Abs. 1 lit. g FusG).
3. Den Vorstandsmitgliedern und allen übrigen Funktionsträgern der übertragenden Vereine ist es untersagt, ab dem 1. Januar 2019 Aktiven zu veräussern, Investitionen zu tätigen, Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen, ausserordentliche Verträge abzuschliessen oder zu kündigen oder sonst ausserhalb des üblichen Geschäftsgangs zu handeln oder zu unterlassen. Erlaubt und geboten sind ausschliesslich Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem laufenden ordentlichen Geschäftsgang. Untersagt ist alles, was dem Fusionsvertrag widerspricht beziehungsweise dem Zweck der Fusion zuwiderläuft.
4. Nach der Fusion besteht nur noch die Jugendmusik Glattal. Die Jugendmusik Dübendorf und die Jugendmusik Wallisellen gelten mit der Fusion als aufgelöst (Art. 3 Abs. 2 FusG).
5. Die handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der Vorstände der übertragenden Vereine zu diesem Fusionsvertrag bereits erfolgt ist.

2.4. Fusionsbilanz

Die Bilanzen der übertragenden Vereine per 31. Dezember 2018 werden zusammengeführt und stellen die Fusionsbilanz dar. Es werden mit anderen Worten die Aktiven und Passiven der beiden übertragenden Vereine mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages rückwirkend per 1. Januar 2019 zusammengeführt. Die bereinigte Bilanz stellt die Fusionsbilanz und zugleich die Gründungsbilanz der neuen Jugendmusik Glattal dar. Sie präsentiert sich voraussichtlich per 31. Dezember 2018 wie folgt:

<i>In CHF</i>	Jugendmusik Dübendorf	Jugendmusik Wallisellen	Fusions und Gründungsbilanz
<i>Aktiven</i>	79'693.07	68'729.50	148'422.57
<i>Passiven</i>	79'693.07	68'729.50	148'422.57
<i>Eigenkapital</i>	47'650.80	62'602.74	110'253.54

2.5. Mitglieder

1. Mit der Fusion werden alle Mitglieder der übertragenden Vereine Mitglieder der übernehmenden Jugendmusik Glattal.
2. Dabei entsprechen sich die Mitgliedschaften wie folgt:
 - a. Aktivmitglieder der Jugendmusik Dübendorf und der Jugendmusik Wallisellen werden Aktivmitglieder der Jugendmusik Glattal;
 - b. Passivmitglieder der Jugendmusik Dübendorf und der Jugendmusik Wallisellen werden Passivmitglieder der Jugendmusik Glattal.
 - c. Freimitglieder der Jugendmusik Wallisellen bleiben Freimitglieder der Jugendmusik Glattal, wobei es diese Form der Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden des Letzten Freimitglieds nicht mehr gibt.
 - d. Ehrenmitglieder der Jugendmusik Dübendorf sowie Ehrenmitglieder der Jugendmusik Wallisellen werden Ehrenmitglieder der Jugendmusik Glattal,

3. Die jeweilige Mitgliedschaftsdauer in den übertragenden Vereinen wird zwecks Berechnung der Mitgliedschaftsdauer in der Jugendmusik Glattal vollumfänglich angerechnet.
4. Nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages richtet sich die Aufnahme von Neumitgliedern ausschliesslich nach den Statuten der Jugendmusik Glattal.
5. Sämtliche bisherigen Mitglieder der fusionierenden Vereine haben das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Fusionsbeschluss mittels schriftlicher Erklärung an den neuen Vorstand rückwirkend per 1. Januar 2019 aus dem übernehmenden Verein auszutreten (Art. 19 FusG). Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Aus der Fusion ergeben sich keine persönliche Haftung für die Mitglieder.

2.6. Sicherstellung der Forderung

Beide übertragenden Vereine legen bis zur Fusionsversammlung am 08. März 2019 die Bestätigung ihrer Revisoren/Revisorinnen vor, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der Vereine nicht ausreicht.

3. Zukünftige Tätigkeit und Organisation

3.1. Grundsätze

Die zukünftige Tätigkeit und die Organisation der Jugendmusik Glattal richten sich nach den Statuten (Beilage). Diese bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3.2. Organisation

Der Vorstand und die Revisoren/Revisorinnen der Jugendmusik Glattal werden anlässlich der Fusionsversammlung vom 08. März 2019 gewählt.

3.3. Mitgliederbeiträge 2019

Die Mitgliederbeiträge der Jugendmusik Glattal für das Jahr 2019 werden anlässlich der Fusionsversammlung vom 08. März 2019 bestimmt. Die übertragenden Vereine einigen sich darauf, der Fusionsversammlung die folgenden Beitragshöhen vorzuschlagen:

- a. Aktivmitglieder: CHF individuell, je nach Ausbildungsstand
- b. Passivmitglieder: CHF 25.00
- c. Ehrenmitglieder: Beitragsfrei
- d. Vorstandsmitglieder: Beitragsfrei

3.4. Verwendung eingebrachter Mittel

Die eingebrachten Mittel der übertragenden Vereine werden gemäss dem Zweckartikel der Statuten der übernehmenden Jugendmusik Glattal eingesetzt.

4. Verschiedenes

4.1. Fusionsvorbereitung

Die Parteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben auf eine Genehmigung dieses Vertrages durch die hierfür zuständigen Generalversammlungen der übertragenden Vereine sowie allgemein auf die erfolgreiche Durchführung der Fusion hinzuwirken. Insbesondere

- a. koordinieren sie ihre Tätigkeiten im Hinblick auf die geplante Fusion
- b. informieren sie sich gegenseitig über alle mit der Fusion im Zusammenhang stehenden Probleme
- c. gehen sie bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages keine ausserordentlichen Verpflichtungen mehr ein
- d. informieren sie ihre Mitglieder über das Einsichtsrecht und gewähren ihnen auf den Internetplattformen beider Vereine während 30 Tagen vor der Fassung des Fusionsbeschlusses Einsicht in den Fusionsvertrag (Art. 16 Abs. 1 FusG) und in die neuen Statuten

4.2. Kosten

Die Kosten dieser Fusion trägt die Jugendmusik Glattal.

Kommt die Fusion nicht zu Stande, werden die Kosten durch die beiden übertragenden Vereine je zur Hälfte getragen.

4.3. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind dem für Dübendorf zuständigen Zivilgericht zu unterbreiten.

4.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist. Sie ist nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der nicht vollstreckbaren oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages behalten ihre Gültigkeit.

Dübendorf/Wallisellen im Januar 2019

Für die Jugendmusik Dübendorf

Für die Jugendmusik Wallisellen

Herbert Geiger
Präsident

Jürg Müller
Präsident

Beilage:
Statuten der Jugendmusik Glattal